

HEINRICH ADOLPH
DEUTSCHE KAPELLEN-AGENTUR
 behördlich beauftragt
 8 MONCHEN, GEIBELSTRASSE 10/APP. 19

Postscheckkonto München 118811
 Telegramm: ADOLPHMUSIC
 TELEFON: 44 4177/61747

Engagementsvertrag

No.: 3453

ergänzt durch den Bundesmanteltarifvertrag für Musiker ~~in freier Vereinbarung~~

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Zwischen Herrn Manfred Abels, Krefeld, Petersstr. 67-69 (Kontrahent I)

und Herren Saig und Welcker (Kontrahent II)

ist heute durch die behördlich beauftragte Künstleragentur Heinrich Adolph, München, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1.) Kontrahent I verpflichtet Kontrahent II

ständige Adresse: Offenbach a.M., Seligenstädterstr. 94 bei Bieber

bestehend aus 5 Herren als Beat- Tanz- und Showquintett

für den Betrieb Tanzbetrieb Musical, Krefeld, Petersstr. 67-69

für die Zeit vom 1. einschließlich 31. März 1968

beide Tage eingeschlossen. Kontrahent II ist damit einverstanden, daß er in Zweigbetrieben des Kontrahenten I eingesetzt werden kann.

2.a) **Dienstzeit:** wochentags nachmittags -- bis -- Uhr, abends 19.15 bis 2.00 Uhr

sonnabends nachmittags -- bis -- Uhr, abends 18.15 bis 2.00 Uhr

sonn- u. feiertags nachm. -- bis -- Uhr, abends 18.15 bis 2.00 Uhr

insgesamt wöchentlich ----- Stunden. Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtdienstzeit vor.

b) Kontrahent II unterwirft sich den gültigen tariflichen Bestimmungen sowie der jeweiligen Hausordnung.

c) Die Darbietungen des Kontrahenten II haben den Leistungen, auf Grund deren der Vertragsabschluß zustande gekommen ist, zu entsprechen.

d) Die Spielzeiteinteilung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebes. Kontrahent II hat die Anordnungen des Kontrahenten I, in Bezug auf die Spielweise, auf die Art der musikalischen Darbietungen zu befolgen.

e) Pausen nach Einteilung des Kontrahenten I, entsprechend dem Tarifvertrag.

f) Kontrahent I hat das Recht, von Kontrahent II zu verlangen, daß Überstunden gegen Tarifvergütung gemacht werden.

g) Kontrahent I hat dem Kontrahenten II die tariflich festgesetzten Freizeitansprüche zu gewähren.

3.a) Kontrahent I zahlt dem Kontrahenten II eine Gesamtmonatsgage in Höhe von DM siehe Punkt 15)

(in Worten ----- DM).

b) Akontozahlungen erfolgen ab 8/16/24 und letzten eines Monats, Endabrechnungen am Monatsschluß.

c) Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.

d) Kontrahent II ist verpflichtet, die Personalpapiere für sich und die Kapellenmitglieder zu Beginn des Engagements mit einer Gegenaufstellung im Büro abzugeben.

e) Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Kapellenmitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen.

4. Reise- und Gepäckvergütung: Tarifarreise bzw. Benzilvergütung

Originalbelege sind von Kontrahent II vorzulegen, günstigste Fahrtmöglichkeiten und Tarifvergünstigungen der Bundesbahn sind auszunutzen.

5. Im Krankheitsfall ist jedes Kapellenmitglied verpflichtet, unverzüglich, d. h. in der Regel am ersten Krankheitstag, Kontrahent I von einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, Mitteilung zu machen. Er ist ferner verpflichtet, sich auf Verlangen durch den zuständigen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

6. Kontrahent II ist verpflichtet, vor Engagementsantritt sein pünktliches Eintreffen durch Einschreiben anzuzeigen. Bildmaterial und Klischees sind beizulegen.

Der Name der Kapelle für die Reklame lautet: BUDDY CAINE WITH THE PRALINS

Als Bekleidung wurde vereinbart: Bühnengarderobe

7. Erforderliche musikalische Proben mit den Künstlern sind auf Anforderung des Kontrahenten I kostenlos durchzuführen, desgleichen hat Kontrahent II die musikalische Begleitung einwandfrei vorzunehmen.

8. Dem Kontrahenten II und den Kapellenmitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten I gestattet.